



Datum:	02.12.2016
Zahl:	8500-3/2016

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 01.12.2016, Zahl: 8500-1/2016, mit der Wasseranschluss-, Wasserergänzungs- und Wassernachtragsbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 3/2015, und gemäß §§ 10 ff des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Irschen wird ein Wasseranschlussbeitrag, ein Ergänzungsbeitrag und ein Nachtragsbeitrag ausgeschrieben..
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 31.01.1981, Zahl: 810-0/1981, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Irschen.

### § 2

#### Ausmaß

- (1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz gemäß § 3 dieser Verordnung.
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 85/2013, enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

### § 3

#### Beitragssatz

- (1) Der jährliche Beitragssatz (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %) je Bewertungseinheit wird wie folgt festgesetzt::

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	€ 1.214,--
vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	€ 1.227,--
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	€ 1.239,--
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	€ 1.251,--
ab 01.01.2021	€ 1.264,--

### § 4

#### Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Irschen anzuschließenden Grundstücke und Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

Der Wasseranschlussbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 6 Ergänzungsbeitrag**

- (1) Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden Grundstücke vergrößert oder deren Verwendung geändert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Wasseranschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.
- (2) Die Berechnung des Ergänzungsbeitrages hat nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter Zugrundelegung der durch die Änderung bedingten zusätzlichen Bewertungseinheiten zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

## **§ 7 Nachtragsbeitrag**

- (1) Die Ausschreibung des Nachtragsbeitrages erfolgt für den Fall der Erhöhung des Beitragssatzes im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 85/2013.
- (2) Für die Einhebung des Nachtragsbeitrages gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung sinngemäß.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 15.12.2015, Zahl: 850-3/2016, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Mandler

Angeschlagen am: 02.12.2016

Abgenommen am: 02.01.2017